

Nr.	Gesetzliche Merkmale der Ordnungswidrigkeit	§ nach LWaldG	Bußgeld in Euro	Bemerkungen
8.4	Nutzung hiebsunreifer Bestände ohne Genehmigung.	§ 84 Abs. 1 Nr. 4, § 16	250 – 1 500	
8.5	Unterlassung der Anzeige eines Kahlhiebtes auf einer Waldfläche, die an einen fremden Waldbestand angrenzt.	§ 84 Abs. 1 Nr. 5, § 27 Abs. 2	100 – 1 500	
8.6	Errichtung oder Erweiterung eines Geheges oder eine ähnliche Einrichtung im Wald ohne Genehmigung.	§ 84 Abs. 1 Nr. 6, § 34 Abs. 1	250 – 2 500	Besonders schwerer Fall bei Flächen über 1 000 qm. In diesem Fall erhöht sich der Bußgeldrahmen nach § 84 Abs. 3 LWaldG auf bis zu 10 000 Euro.
8.7	Sperrung von Wald ohne Genehmigung.	§ 84 Abs. 1 Nr. 7, § 38 Abs. 1	100 – 500	
8.8	Zu widerhandeln gegen eine Polizeiverordnung.	§ 84 Abs. 1 Nr. 8, § 70 Nr. 1	100 – 1 500	
8.9	Falsche oder unvollständige Auskünfte bzw. zu späte Auskünfte für statistische Zwecke.	§ 84 Abs. 1 Nr. 9, § 75 Abs. 1	100 – 1 500	
8.10	Nicht rechtzeitiges oder nicht ordnungsgemäßes Erfüllen von Auflagen.	§ 84 Abs. 2	250 – 2 500	

**Verwaltungsvorschrift des  
Ministeriums Ländlicher Raum  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für das Holz Innovativ Programm  
(VwV Holzinnovativprogramm – HIPVwV)**

Vom 3. Dezember 2024 – Az.: 54-8654.00 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 Zuwendungsziel, Zweck und Rechtsgrundlagen**
  - 1.1 Zuwendungsziel
  - 1.2 Rechtsgrundlagen
  - 1.3 EFRE-Rechtsgrundlagen
  - 1.4 Bewilligung durch Bewilligungsbehörde
- 2 Zuwendungsempfänger**
  - 2.1 Arten von Zuwendungsempfängern
  - 2.2 Definition kleine und mittlere Unternehmen
- 3 Zuwendungsvoraussetzungen**
  - 3.1 Gegenstand der Maßnahmen
  - 3.2 EFRE-Finanzierungsanteil
  - 3.3 VwV EFRE Zuwendungsverfahren 2021-2027
  - 3.4 Voraussetzungen für landesfinanzierte Maßnahmen
  - 3.5 Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen und Sektoren
- 4 Zuwendungsfähige Maßnahmen**
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Anteils-/Festbetragsfinanzierung
- 5.2 Zuwendungsfähige Kosten
- 5.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten
- 5.4 Fördersätze und Förderhöchstgrenzen
- 5.5 Ermittlung des Auftragswertes bei öffentlichen Auftraggebern
- 5.6 Gewährung von Beihilfen und Beihilfemaximalintensitäten
- 5.7 Kumulation mit anderen öffentlichen Finanzierungsmitteln
- 5.8 Kumulation mit anderen Beihilfen
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
  - 6.1 EFRE-Nebenbestimmungen
  - 6.2 Allgemeine Nebenbestimmungen
  - 6.3 Veröffentlichung von Beihilfen und Transparenzpflichten
  - 6.4 Zweckbindungsfristen
  - 6.5 Veröffentlichung der Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
  - 6.6 Vorschriften zum Anreizeffekt und Maßnahmenbeginn
  - 6.7 Prüfrechte
- 7 Verfahren**
  - 7.1 Förderaufruf
  - 7.2 Auswahlverfahren
  - 7.3 Antragsverfahren
  - 7.4 Bewilligung und Mittelauszahlung
- 8 Schlussvorschriften**
  - 8.1 Abweichende Festsetzungen im Einzelfall
  - 8.2 Auslegung der Verwaltungsvorschrift
- 9 Übergangsvorschriften, In- und Außerkrafttreten**

## 1 **Zuwendungsziel, Anwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

Der nachwachsende Rohstoff Holz leistet schon heute einen großen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz. Innovationen in der stofflichen und energetischen Nutzung von Holz bieten vor allem durch die Substitution endlicher, energieintensiver Ressourcen großes Potential, weitere Beiträge zur Energiewende und einer an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgerichteten Wirtschaft zu leisten. Als einer der wenigen heimischen Rohstoffe bietet Holz die Möglichkeit für regionale Produktionsketten mit hohen Wertschöpfungspotenzialen. Der Wald bietet mit Holz den idealen Rohstoff zur zukunftsorientierten, innovativen und intelligenten holzbasierten Bioökonomie.

### 1.1 *Zuwendungsziel*

Das Holz Innovativ Programm soll dazu beitragen, die Innovationskraft und Innovationstätigkeit der Unternehmen und Akteure im Cluster Forst und Holz zu stärken, die Entwicklung einer holzbasierten, kreislauforientierten Bioökonomie zu befördern, die Zusammenarbeit und Vernetzung der Unternehmen untereinander sowie mit Forschungseinrichtungen zu initiieren und zu verbessern sowie die Einführung neuer Produkte und Produktionsverfahren zu demonstrieren und zu unterstützen. Es sollen die Erschließung neuer Anwendungsfelder für den nachwachsenden und umweltfreundlichen Rohstoff »Holz« angestoßen und deren Einführung beschleunigt werden. Die Förderung soll einen Beitrag leisten, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Clusters Forst und Holz insgesamt im Sinne der Innovationsstrategie Baden-Württemberg zu stärken sowie die effektive und effiziente Nutzung des regenerativen Rohstoffes Holz unter Beachtung der Gesichtspunkte des Klimaschutzes, der Umweltschonung und Ressourceneffizienz zu steigern. Unter anderem werden auch Bereiche der Kreativwirtschaft, Digitalisierung und der Schlüsseltechnologien angesprochen, soweit sie in Zusammenhang mit Holz stehen. Hierzu gehört insbesondere der technische Aufschluss von Holz im Rahmen einer kreislauforientierten Bioökonomie. Die Förderung leistet einen Beitrag zu den Zielen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Baden-Württemberg.

### 1.2 *Rechtsgrundlagen*

Die Zuwendungen werden in Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- a) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 283 vom 27. 9. 2014, S. 65), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30. 6. 2023, S. 1) geändert worden ist,
  - b) der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15. 12. 2023),
  - c) der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15. 12. 2023),
  - d) der Mitteilung der Kommission Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022/C 414/01 (ABl. C 414 vom 28. 10. 2022, S. 1),
  - e) den Vorschriften des Vergaberechts, unter anderem das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, die Vergabeverordnung (VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert worden ist sowie die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1, ber. BANz AT 08.02.2017 B1),
  - f) den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO),
  - g) dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen.
- ### 1.3 *EFRE-Rechtsgrundlagen*
- Bei EFRE-Zuwendungsverfahren werden diese zusätzlich in Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
- a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. 06. 2021, S. 159, zuletzt ber. ABl. L 65 vom 2. 3. 2023, S. 59), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29. 2. 2024) geändert worden ist,
  - b) der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl.

- L 231 vom 30.06.2021, S.60, ber. ABl. L 13 vom 20.1.2022, S.74), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist,
- c) der Verwaltungsvorschrift EFRE-Förderhandbuch (VwV EFRE-Förderhandbuch) vom 29. Juni 2023 (GABl. 2023, S. 387),
- d) der Verwaltungsvorschrift EFRE Zuwendungsverfahren (VEZ 2021–2027) vom 29. November 2021 (GABl. 2022, S. 37).
- 1.4 *Bewilligung durch Bewilligungsbehörde*  
Die Zuwendungen werden ohne Rechtsverpflichtung im Rahmen der Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.
- 2 **Zuwendungsempfängende**
- 2.1 *Arten von Zuwendungsempfängenden*  
Zuwendungen können empfangen
- a) natürliche Personen, Personengemeinschaften und Personengesellschaften,
- b) juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.
- 2.2 *Definition kleine und mittlere Unternehmen*  
Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllen.
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen**
- 3.1 *Gegenstand der Maßnahmen*  
Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, deren Gegenstand die Bereitstellung, die Verarbeitung und die Bearbeitung sowie die Verwendung von Holz ist beziehungsweise dessen Einsatz ermöglicht oder verbessert.
- 3.2 *EFRE-Finanzierungsanteil*  
Bei aus dem EFRE-kofinanzierten Maßnahmen muss der Finanzierungsanteil aus dem EFRE mindestens 100 000 Euro betragen.
- 3.3 *VwV EFRE Zuwendungsverfahren 2021–2027*  
Die Zuwendungen bei EFRE-kofinanzierten Maßnahmen werden nach Nummer 4.2 VEZ 2021–2027 in Baden-Württemberg eingesetzt.
- 3.4 *Voraussetzungen für landesfinanzierte Maßnahmen*  
Weitere Zuwendungsvoraussetzungen für landesfinanzierte Maßnahmen ergeben sich aus dieser Verwaltungsvorschrift und den Förderaufrufen.
- 3.5 *Von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen und Sektoren*
- 3.5.1 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absätze 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- 3.5.2 Ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- 3.5.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind zudem Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.
- 4 **Zuwendungsfähige Maßnahmen**  
Zuwendungsfähig sind auf Basis einer kreislauforientierten holzbasierten Bioökonomie unter Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes durchgeführte
- a) Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Projekte zur Beratung, zum Innovations- und Technologietransfer sowie zur Wissensvermittlung,
- b) modellhafte Vorhaben zur Demonstration der innovativen Verwendung in Bauvorhaben, insbesondere Bauen im Bestand, Aufstockung und Verdichtung sowie das Bauen mit Laubholz, und
- c) weitere Maßnahmen zur Unterstützung einer klimafreundlichen Entwicklung.
- 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 *Anteils-/Festbetragsfinanzierung*  
Zuwendungen werden gewährt nach
- a) Nummer 4 Buchstaben a und b im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses durch EFRE- und/oder Landesmittel und
- b) Nummer 4 Buchstabe c im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses durch Landesmittel.
- 5.2 *Zuwendungsfähige Kosten*
- 5.2.1 Zuwendungsfähig sind
- a) bei Vorhaben nach Nummer 4 Buchstabe a Investitionskosten, Personalkosten einschließlich einer Gemeinkostenpauschale von bis zu 15 Prozent, Sachkosten und Abschreibungskosten für Investitionen, unter der Voraussetzung, dass es sich nicht um Gegenstände oder Einrichtungen handelt, deren Anschaffung oder Herstellung bereits mit Hilfe von Zuwendungen finanziert wurde,
- b) bei Vorhaben nach Nummer 4 Buchstabe b die Ausgaben der Baukostengruppe 700 gemäß Kostenermittlung im Bauwesen nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 (DIN 276:2018-12) und
- c) bei Vorhaben nach Nummer 4 Buchstabe c die in den Förderaufrufen genannten Kosten.
- 5.2.2 Die aufgeführten zuwendungsfähigen Kosten werden durch Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen oder anhand von standardisierten Verfahren nach der VwV EFRE-Förderhandbuch ermittelt. Alle weiteren Details legt der Förderaufruf

- fest. Mit der Förderung von Personalkosten kann eine Gemeinkostenpauschale von bis zu 15 Prozent gewährt werden.
- 5.3 *Nicht zuwendungsfähige Kosten*
- 5.3.1 Nicht zuwendungsfähig sind
- Grunderwerb und
  - Umsatzsteuer bei Zuwendungsempfängenden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
- 5.3.2 Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben richtet sich im Übrigen bei EFRE-kofinanzierten Maßnahmen nach den Bestimmungen der VwV EFRE-Förderhandbuch.
- 5.4 *Fördersätze und Förderhöchstgrenzen*
- Die zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben sind bei EFRE-kofinanzierten Vorhaben die Bemessungsgrundlage. Die Zuwendung beträgt für
- beihilfefreie Maßnahmen der Nummer 4 Buchstabe a bis zu 50 Prozent, bei beihilfefreien Maßnahmen der Nummer 4 Buchstabe a von modellhafter und herausragender Bedeutung bis zu 80 Prozent, bei öffentlichen Antragstellern von beihilfefreien Maßnahmen der Nummer 4 Buchstabe a bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sofern es sich bei der Förderung einer Maßnahme nach Nummer 4 Buchstabe a um eine Beihilfe handelt, beträgt die Zuwendung maximal die nach Artikel 25 Absätze 5 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mögliche Förderhöchstintensität (vergleiche Tabelle in der Anlage);
  - beihilfefreie Maßnahmen der Nummer 4 Buchstabe b bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sofern es sich bei der Förderung einer Maßnahme nach Nummer 4 Buchstabe b um eine Beihilfe handelt, beträgt die Zuwendung maximal die nach Artikel 25 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mögliche Förderhöchstintensität der Kategorie »Experimentelle Entwicklung« (vergleiche Tabelle in der Anlage). Die Förderung je Einzelprojekt ist auf maximal 400 000 Euro, für Einzelprojekte von herausragender Bedeutung auf maximal 1 Million Euro begrenzt, und
  - Maßnahmen der Nummer 4 Buchstabe c maximal den in dem jeweiligen Förderaufruf genannten Festbetrag.
- 5.5 *Ermittlung des Auftragswertes bei öffentlichen Auftraggebern*
- Öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB, die zur Einhaltung des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verpflichtet sind, haben zur Ermittlung des Auftragswertes § 3 VgV zu beachten.
- 5.6 *Gewährung von Beihilfen und Beihilfehöchstintensitäten*
- 5.6.1 Soweit Beihilfen ausgereicht werden, werden diese im Falle der Nummer 4 Buchstaben a und b nach Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt.
- 5.6.2 Werden Beihilfen nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt, so ist der experimentelle Entwicklungscharakter nach Artikel 2 Nummer 86 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 im Rahmen der Antragsstellung umfassend darzustellen.
- 5.6.3 Die Beihilfehöchstintensitäten ergeben sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Umsatzsteuer, wird bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 5.6.4 Beihilfen können auch als De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt werden.
- 5.6.5 Beihilfen können auch als De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2832 gewährt werden.
- 5.7 *Kumulation mit anderen öffentlichen Finanzierungsmitteln*
- EU-finanzierte oder -kofinanzierte Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift können mit öffentlichen Finanzierungsmitteln, die keine EU-Mittel enthalten, ergänzt werden. Rein landesfinanzierte Vorhaben können mit EU-Mitteln anderer Förderprogramme ergänzt werden.
- 5.8 *Kumulation mit anderen Beihilfen*
- 5.8.1 Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.
- 5.8.2 Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern dadurch die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.
- 6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 *EFRE-Nebenbestimmungen*
- Bei EFRE-Zuwendungsverfahren nach Nummer 4 Buchstaben a und b werden die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung beziehungsweise die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften im Rahmen des EFRE-Programms, Anlagen 3 und 4 der VwV EFRE-Förderhandbuch, Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

## 6.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

Bei nur mit Landesmitteln finanzierten Zuwendungen werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) der Anlage 2 zu VV-LHO Nummer 5.1 zu § 44 LHO beziehungsweise der Anlage 3 zu VV-LHO Nummer 13.4.1 zu § 44 LHO Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

## 6.3 Veröffentlichung von Beihilfen und Transparenzpflichten

- 6.3.1 Zuwendungen an Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union werden mit den nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Zuwendungsdaten veröffentlicht. Ausgereichte Beihilfen können nach Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von der Europäischen Kommission geprüft werden.
- 6.3.2 Die Förderdaten eines bewilligten Projekts sind nach Maßgabe der anzuwendenden EU-Verordnungen aus Transparenzgründen zu veröffentlichen. Insbesondere werden Informationen über jede Einzelbeihilfe, welche die Schwellenwerte nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 überschreitet, in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht. Im Übrigen wird auf die Vorschriften zur Information und Kommunikation im Förderhandbuch Bezug genommen.
- 6.3.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 4 Buchstabe c finden die Bestimmungen der Nummer 3.1 der Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P) sowie die Anlage 4 zu Nummer 5.1 zu § 44 LHO (NBest-Bau) keine Anwendung.
- ## 6.4 Zweckbindungsfristen
- Die Zweckbindungsfrist für Bauten und bauliche Anlagen beträgt regelmäßig 15 Jahre, bei Investitionen im Übrigen regelmäßig fünf Jahre.
- ## 6.5 Veröffentlichung der Ergebnisse von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
- Sofern Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Gegenstand der Zuwendung sind, verpflichten sich Zuwendungsempfänger, die Projektergebnisse in angemessener Zeit nach Abschluss des Projektes zu veröffentlichen, spätestens jedoch mit Ablauf eines halben Jahres nach Abschluss des Projektes.
- ## 6.6 Vorschriften zum Anreizeffekt und Maßnahmenbeginn
- 6.6.1 Die Vorschriften zum Anreizeffekt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind zu beachten.
- 6.6.2 Vorhaben dürfen erst mit Bewilligung bzw. Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung begonnen werden. Bei Vorhaben nach Nummer 4 Buchstabe b dürfen Zuwendungen abweichend von Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 LHO auch für Vorhaben

gewährt werden, für die bereits Verträge über zuwendungsfähige Planungsleistungen der Baukostengruppe 700 abgeschlossen worden sind. Der vorzeitige Beginn erfolgt auf Risiko des Antragstellers. Die zur Förderung beantragten Planungsleistungen dürfen noch nicht abgeschlossen sein. Maßnahmen und Arbeiten der Baukostengruppe 300–600 nach DIN 276:2018-12 dürfen vor Erteilung der Freigabe durch das Ministerium Ländlicher Raum nicht vergeben beziehungsweise beauftragt werden.

## 6.7 Prüfrechte

- 6.7.1 Die Europäische Kommission hat das Recht, die auf Grundlage dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Zuwendungen zu überprüfen.
- 6.7.2 Der Landesrechnungshof und seine Prüfer sind gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

## 7 Verfahren

### 7.1 Förderaufruf

- 7.1.1 Die Antragstellung nach dieser Verwaltungsvorschrift wird durch Förderaufrufe des Ministeriums Ländlicher Raum ermöglicht. Die Förderaufrufe konkretisieren die Ziele und Auswahlkriterien, die weiteren Fördervoraussetzungen sowie das Förderverfahren.
- 7.1.2 Die Förderaufrufe zu den Maßnahmen nach Nummer 4 Buchstaben a und b werden auf der Internetseite [www.efre-bw.de](http://www.efre-bw.de) und zur Maßnahme Nummer 4 Buchstabe c auf der Internetseite der Holzbau Offensive Baden-Württemberg ([www.holzbauoffensivebw.de](http://www.holzbauoffensivebw.de)) veröffentlicht.

### 7.2 Auswahlverfahren

- 7.2.1 Bei den Maßnahmen nach Nummer 4 Buchstaben a und b besteht das Verfahren aus zwei Stufen. In der ersten Stufe (Auswahlverfahren) ist eine Vorhabensskizze per E-Mail bei der L-Bank einzureichen. Erst nach erfolgreichem Durchlaufen der ersten Stufe erfolgt eine Berechtigung zur Antragstellung (Antragsberechtigung) und das Antragsverfahren (siehe Nummer 7.3) kann eingeleitet werden. Bei Maßnahmen nach Nummer 4 Buchstabe c wird das Auswahlverfahren im jeweiligen Förderaufruf geregelt.
- 7.2.2 Die fachliche Antragsprüfung und Projektauswahl bei den Maßnahmen nach Nummer 4 Buchstaben a und b erfolgen durch das Ministerium Ländlicher Raum. Maßnahmen nach Nummer 4 Buchstabe c werden durch einen vom Ministerium Ländlicher Raum beauftragten externen Dritten geprüft.
- 7.2.3 Beim Ministerium Ländlicher Raum sind zur Beratung der Maßnahmen nach Nummer 4 Buchstabe a der Clusterbeirat Forst und Holz und für Maßnahmen nach Nummer 4 Buchstabe b die Jury Holzbau eingerichtet.

### 7.3 Antragsverfahren

- 7.3.1 Die Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 4 Buchstaben a und b sind mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der L-Bank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe zu beantragen.

7.3.2 Bei Maßnahmen nach Nummer 4 Buchstabe c wird das Antragsverfahren im jeweiligen Förderaufruf geregelt.

7.3.3 Formulare und weitergehende Informationen werden auf den unter Nummer 7.1 genannten Internetseiten veröffentlicht.

7.4 *Bewilligung und Mittelauszahlung*

Bewilligungs- und Auszahlungsstelle ist die L-Bank. Verwendungsnachweise sind der L-Bank unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare, veröffentlicht auf den unter Nummer 7.1 genannten Internetseiten, vorzulegen.

8 **Schlussvorschriften**

8.1 *Abweichende Festsetzungen im Einzelfall*

Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle nach den Erfordernissen der Antragsprüfung im Einvernehmen mit dem Ministerium Ländlicher Raum abweichende Festsetzungen im Zuwendungsbescheid treffen.

8.2 *Auslegung der Verwaltungsvorschrift*

Über grundsätzliche Fragen der Auslegung dieser Verwaltungsvorschrift entscheidet das Ministerium Ländlicher Raum.

9 **Übergangsvorschriften, In- und Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ist bis zum Auslaufen der Verordnung (EU) Nr.651/2014 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

GABl. S.979

*Anlage  
(zu Nummer 5.6.3)*

Artikel der VO 651/2014	Nummer des Artikels der VO 651/2014	Beihilfe	Förderhöchstintensität bezogen auf die beihilfefähigen Kosten in Prozent		
			Große Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Kleine Unternehmen
25	5 5, 6a und 6b 5, 6a und 6b	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben			
		- Grundlagenforschung	100	100	100
		- Industrielle Forschung	65	75	80
	- Experimentelle Entwicklung	40	50	60	
	5 und 7	- Durchführbarkeitsstudien	50	60	70

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Versicherungsprämien zur Deckung witterungsbedingter Risiken im Obst- und Weinbau**

Vom 5. Dezember 2024 – Az.: 8581.15 --

I.

Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung von Versicherungsprämien zur Deckung witterungsbedingter Risiken im Obst und Weinbau vom 20. November 2023 (GABl. S. 619) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nummer 7.3 eingefügt:

»7.3 Abweichend von Nummer 1.2 zu § 44 VV-LHO dürfen Zuwendungen auch für Vorhaben bewilligt werden, die bereits begonnen worden sind. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch Unterzeichnung des Versicherungsvertrages vor Antragstellung auf Gewährung von Zu-

wendungen oder bei mehrjährigen Versicherungsverträgen durch Zahlung der fälligen Versicherungsprämie zur Deckung witterungsbedingter Risiken im Obst- und Weinbau gegen witterungsbedingte Risiken gilt allgemein als erteilt. Der Beginn erfolgt auf Risiko der Zuwendungsempfänger.«

2. Die bisherigen Nummern 7.3 bis 7.11 werden die Nummern 7.4 bis 7.12.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 5. Dezember 2024 in Kraft.

GABl. S.984